

Telefon: (03661) 614-551
Telefax: (03661) 614-409

E-Mail: info@gen-greiz.de
Internet: www.gen-greiz.de

Preisblatt für den Netzzugang Strom vorläufig *

gültig ab 01.01.2026

1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit 1/4 h Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreissystem

Netzebene	<2500 h/a		>2500 h/a	
	Leistungspreis €/ (kW * a)	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/ (kW * a)	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	9,32	7,88	182,24	0,96
Umspannung zur Niederspannung	11,91	13,13	340,19	0,00
Niederspannung (NS)	16,53	7,88	109,99	4,14

1.2 Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kW * Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	30,37	0,96
Umspannung zur Niederspannung	56,70	0,00
Niederspannung	18,33	4,14

2. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Standardlastprofilkunden	73,00	6,07
unterbrechb. Vers.-einricht. Inbetriebnahme Datum vor dem 01.01.2024	0,00	3,53

3. Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Art der Entnahmestelle	Pauschale €/a
steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	112,75

Modul 2 (prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises) - separater Zählpunkt erforderlich

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	2,43

Modul 3 (Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten)

Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	Zeitraum		Arbeitspreis (ct/kWh)
	von	bis	
Standardtarifstufe (ST)	06:00	11:00	6,07
	12:15	17:00	
	19:00	22:00	
Hochlasttarifstufe (HT)	11:00	12:15	11,70
	17:00	19:00	
Niedriglasttarifstufe (NT)	00:00	06:00	2,43
	22:00	00:00	

Anwendungszeit Modul 3:

1. und 4. Quartal

Preisblatt für den Netzzugang Strom vorläufig *

gültig ab 01.01.2026

4. Entgelte für Messstellenbetrieb

	Messstellenbetrieb €/a
kME MS mit registrierender Last-/Einspeisemessung	252,00
kME NS mit registrierender Last-/Einspeisemessung	252,00
Wandlersatz MS	300,00
Wandlersatz NS	30,00
TK-Komponente	36,00
Eintarifzähler	9,00
Zweitarifzähler incl. Tarifschaltgerät	22,20
1-Tarif-2-Richtungszähler	37,80
Maximumzähler	31,80
Prepaymentzähler	43,80

Netzentgelt für Speicher

Für Strom, der dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnommen und nach Zurückgewinnung wieder in das Netz eingespeist wird, gilt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV ein individuelles Netzentgelt für den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Dieser Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV darf das individuelle Netzentgelt für Speicher nicht weniger als 20 Prozent des Jahresleistungspreises gemäß § 17 Abs. 2 StromNEV für den oberen Benutzungsbereich betragen.

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise oberhalb 2.500 Benutzungsstunden der jeweiligen Netzebene gemäß den Entgelten für Entnahmestellen mit 1/4h Leistungsmessung (Jahresleistungspreis) verrechnet.

Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird.

Mit den aufgeführten Netzentgelten sind die Kosten für die Nutzung des Netzes einschließlich der Nutzung der vorgelagerten Netzebenen, die Kosten für Systemdienstleistungen und die Kosten für die mit dem Energietransport verbundenen Verluste abgegolten.

Die Kosten für die Abrechnung der Netzentgelte sind bereits in den vorgenannten Preisen enthalten.

Alle aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Mehrkosten aus dem KWKG-Gesetz, der ggf. anfallenden Konzessionsabgabe, eines Sonderkundenaufschlages gemäß § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs 7 KWKG und einer Offshore-Netzumlage gem. § 17f EnWG sowie der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

* Vorbehaltserklärung

Das EnWG sieht in § 20 Abs. 1 vor, dass die neuen bzw. voraussichtlichen Netzentgelte für das Folgejahr bis zum 15. Oktober eines Jahres zu veröffentlichen sind.

Die Greizer Energienetze GmbH hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für 2026 ermittelt und darauf aufbauend die voraussichtlichen Netzentgelte für das Jahr 2026 kalkuliert.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass Änderungen der für das folgende Kalenderjahr bislang ermittelten Netzentgelte weiterhin bis spätestens zum 1. Januar 2026 vorbehalten bleiben müssen.

Dies ergibt sich insbesondere aus einer möglichen Änderung der vorgelagerten Netzentgelte, auf die wir keinen Einfluss haben.

Die Änderungen können sich jedoch beispielsweise auch aufgrund derzeit noch ausstehender Bescheide der Regulierungskammer oder anderer regulatorischer Vorgaben ergeben.

Aus diesem Grund behalten wir uns bei Änderungen der in der Kalkulation einfließenden Kosten vor, die Preisblätter entsprechend anzupassen und bis spätestens 31.12.2025, neu zu veröffentlichen.

Wir weisen darauf hin, dass eine solche Anpassung unter Umständen auch zu einer Erhöhung der aktuell veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelte führen kann.

Gemäß Konzessionsabgabeverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird für den abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde ein Kommunalrabatt in Höhe von 10% auf Preisbestandteile gewährt.

Höhe der zu leistenden Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gem. Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Lieferart	ct/kWh
Schwachlaststrom	0,61
Sonstige	1,32
Sonderverträge	0,11

Umsatzsteuer

Die Preise verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.